

§ 3 FV Bestimmungen über das Ziehen von Anhängern

FV - Fahrradverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Für Fahrräder, die einen Anhänger ziehen, gelten außer den Vorschriften der§§ 1 und 2 noch folgende Bestimmungen:
 1. 1.der Tretmechanismus des Fahrrades muss zumindest eine Gangstufe mit einer Entfaltung von höchstens 4 m pro Kurbelumdrehung aufweisen;
 2. wenn mit dem Anhänger Kinder befördert werden, ist das Fahrrad oder der Anhänger so auszurüsten, dass ein Berühren der Speichen durch beförderte Kinder und ein Einklemmen von Gliedmaßen zwischen Hinterrad und Radabdeckung ausgeschlossen ist;
 3. das Fahrrad muss über einen Fahrradständer verfügen.
2. (2)Für Rennfahrräder, die zum Ziehen von Anhängern benutzt werden, gelten die Bestimmungen des§ 3 Abs. 1 sinngemäß.

In Kraft seit 10.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at